



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0101-19-9
= RSS-E 15/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.4.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Matthias Lang Dr. Wolfgang Reisinger Mag. Reinhard Schrefler
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles zur Schadenfallnr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Mitversichert ist u.a. der Geschäftsführer der Antragstellerin, (anonymisiert), in den Bausteinen „Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privatbereich“ und „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich“, nicht aber der Baustein „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“. Vereinbart sind die ARB 2010, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 19

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich

(...)2. Was ist versichert?

(...)Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden;(...)

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht (...)

3.1.3. die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen bloßer Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar in Artikel 23);

3.1.4. im Schadenersatz-Rechtsschutz Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (versicherbar in Artikel 24).(...)

Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

(...) 2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen bloßer Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.(...)

Artikel 24

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

(...) 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

1.1. Selbstnutzung

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für Versicherungsfälle, die in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizze bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit) einschließlich dazugehöriger Garage bzw. Abstellplatz eintreten.

(...) 2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst je nach Vereinbarung die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Gerichten

(...) 2.2. aus dinglichen Rechten; einschließlich der Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche. (...)

2.3. für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen. (...)

Die Antragstellerin beehrte Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall: (anonymisiert) kaufte mit Kaufvertrag vom 12.5.2017 die Liegenschaft (anonymisiert). Da sich am Kaufobjekt einige Mängel zeigten, forderte er den Verkäufer, (anonymisiert), auf,

die Werkunternehmer bekanntzugeben, welche die mangelhaften Gewerke zu vertreten hätten. (*anonymisiert*) führte in der Folge gegen den genannten Werkunternehmer einen Prozess auf Gewährleistung bzw. Schadenersatz, der verlorenging, da in einem Sachverständigengutachten festgestellt worden sei, dass die mangelhaften Gewerke nicht vom beklagten Unternehmen stammen. Der Mitversicherte möchte nun die frustrierten Prozesskosten iHv € 16.134,36 vom Verkäufer einklagen, da dieser wissentlich eine falsche Auskunft erteilt habe.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 10.12.2019 die Deckung ab: *„(...)für den gemeldeten Fall besteht kein Anspruch aus dem Umfang der gegenständlichen Rechtsschutzversicherung. Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem derivativen Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechts oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 17.12.2019. Der vom Versicherer angeführte Risikoausschluss komme hier nicht zur Anwendung, zumal der Rechtsstreit keine typische Folge des Erwerbs der Liegenschaft sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 9.1.2020 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass der Zweck der Ausschlüsse des Artikel 19 Pkt. 3.1 ARB 2010 darin liegt, die Überschneidung mit bestimmten anderen Rechtsschutz-Bausteinen zu vermeiden. Die jeweiligen Deckungsabgrenzungsausschlüsse greifen daher nur dann, wenn das betroffene Risiko nach der positiven Deckungsbeschreibung des anderen Bausteines, dem die

Deckung durch Querverweis zugewiesen wurde, grundsätzlich versicherbar ist (vgl VVO, Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung, 146).

Im Ergebnis bedeutet dies für den vorliegenden Sachverhalt Folgendes:

Wenn sich der Versicherer darauf bezieht, dass im Baustein „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ keine Deckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem derivativen Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechts oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer besteht, ist ihm insofern zu entgegnen, dass der gegenständliche Fall schon nach der positiven Deckungsbeschreibung nicht in den Baustein „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ fällt. Es liegt im Rechtsstreit gegen den Verkäufer der Liegenschaft wegen dessen falscher Auskunft weder ein Streit aus einem Miet- oder Pachtvertrag, aus dinglichen Rechten oder wegen Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objekts entstehen, vor. Da der Rechtsstreit sohin schon ohne Berücksichtigung der Ausschlüsse des Artikel 24, Pkt. 3.3. ARB 2010 nicht vom Baustein „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ erfasst ist, ist auch der Deckungsabgrenzungsausschluss diesbezüglich nicht erfüllt.

Ebenso fällt der gegenständliche Sachverhalt nicht in den Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“, da kein schuldrechtlicher Vertrag des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen oder ein Reparatur- oder sonstiger Werkvertrag über unbewegliche Sachen vorliegt. Der Einschluss von bloßen Vermögensschäden ist im Zusammenhang mit dieser Definition zu lesen.

Da somit die Abgrenzungsausschlüsse des Art 19 Art 3 ARB 2010 sowohl in Hinblick auf den Baustein „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ als auch in Hinblick auf den Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ nicht erfüllt sind, ist Deckung aus dem Baustein „Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz“ zu gewähren.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. April 2020